

Informationen zum Schornsteinfegerwesen

Mit Datum vom 26.11.2008 wurde das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) erlassen und ist nun neben dem bisherigen Schornsteinfegergesetz (SchfG) parallel anzuwenden. Erst ab dem 01.01.2013 erlangt das SchfHwG alleinige Geltung.

Die parallele Anwendung beider Gesetze haben bis zum Abschluss der Umstellungsphase bereits jetzt einige Änderungen zur Folge.

Haus- und Wohnungseigentümer sind weiterhin verpflichtet, die bestehendenkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen reinigen, überprüfen und messen zu lassen. Auch die bisherigen Kehrbezirke werden generell beibehalten.

Folgende wichtige Neuerungen ergeben sich:

1. Ab sofort kann jeder Haus- oder Wohnungseigentümerkehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten von einem niedergelassenen Schornsteinfeger aus dem EU-Ausland durchführen lassen. Erst ab 01.01.2013 darf der Bürger für diekehr-, Mess- und Überprüfungsarbeiten einen anderen deutschen Schornsteinfeger beauftragen. Hiervon nicht betroffen sind die Aufgaben, die weiterhin alleine dem Bezirksschornsteinfegermeister vorbehalten sind (z. B. Feuerstättenschau).

2. Das bisherige Nebentätigkeitsverbot ist aufgehoben, d. h. Schornsteinfeger dürfen ab sofort im Rahmen des allgemeinen Handwerksrechts auch andere Arbeiten verrichten, die auf ihrem fachlichen Gebiet liegen, wie z. B. die Energieberatung oder vielleicht sogar Arbeiten aus dem Heizungsbauerhandwerk (falls dafür qualifiziert und handwerksrechtlich eingetragen). Hierdurch wird bereits ein gleitender Übergang in den Wettbewerb ermöglicht.

3. Jeder Kehrbezirk wird spätestens ab 2015 alle sieben Jahre neu ausgeschrieben und vergeben, wobei eine Verlängerung um jeweils weitere sieben Jahre immer wieder möglich ist.

4. Der Bezirksschornsteinfegermeister heißt ab dem 01.01.2013 bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger. Diesen kann sich der Haus- oder Wohnungseigentümer weiterhin **nicht** aussuchen. Seine Aufgaben bestehen u. a. in der Führung deskehrbuchs, die Durchführung der Feuerstättenschau alle 3-4 Jahre, der Erstellung des Feuerstättenbescheides, anlassbezogenen Prüfungen in bestimmten Fällen, der Ausstellung von Bescheinigungen zur Bauabnahme sowie der Durchführung von Ersatzvornahmen, wenn Eigentümer von Feuerstätten ihren Reinigungs-, Überprüfungs- und Messpflichten nicht nachgekommen sind.

5. In dem erwähnten „Feuerstättenbescheid“, den der Bezirksschornsteinfegermeister bis spätestens Ende 2012 individuell für jeden Haushalt erstellen wird, werden Zahl und Art der bei Ihnen vorhandenen Feuerungsanlagen aufgenommen und die erforderliche Häufigkeit derkehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten festgelegt. Angegeben wird auch das Datum, bis zu dem die Arbeiten nachweislich erledigt sein müssen.

6. Für diekehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten können die Haus- bzw. Wohnungseigentümer ab dem Jahr 2013 auch alle inländischen Handwerker oder Betriebe beauftragen, die mit dem Kaminkehrerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind. Sie können sich also auch einen deutschen Kaminkehrer aus einem benachbarten Kehrbezirk ins Haus holen. Kunden, die eine solche Wahl treffen, müssen dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger dann aber in Selbstverantwortung innerhalb der im Feuerstättenbescheid bestimmten Frist die Durchführung der festgelegten Arbeiten per Formblatt nachweisen. Erfolgt dies innerhalb von 14 Tagen nach der Ausführungsfrist nicht, so wird die zuständige Aufsichtsbehörde eingeschaltet, die dann einen kostenpflichtigen Bescheid (sog. „Zweitbescheid“) erlassen muss. Wird auch daraufhin durch den Haus- oder Wohnungseigentümer kein Schornsteinfeger mit der Vornahme der Arbeiten beauftragt, so wird die Behörde letztlich eine kostenpflichtige Ersatzvornahme anordnen müssen.

Hier können Sie Ihren aktuellen Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigen Bezirksschornsteinfeger finden: http://www.schornsteinfeger-innung-pfalz.de/?nav=rp_pf

Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung:

Frau Kauer	06132/ 787-5116
Herr Danz	06132/ 787-5113
Herr Fels	06132/ 787-5114